

# Public Corporate Governance Bericht 2016

gemäß § 11 Absatz 1 der Satzung der LUBW

## **1. Public Corporate Governance Kodex**

Der Ministerrat hat am 8. Januar 2013 die Einführung des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) für landesbeteiligte Unternehmen beschlossen.

Der PCGK enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen sowie national und international anerkannte Standards guter Unternehmensführung. Ziel ist es, mit den Vorgaben des PCGK die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu gestalten. Dabei soll die Rolle des Landes als Anteilseigner klarer gefasst und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Leitung und die Überwachung von landesbeteiligten Unternehmen gefördert werden. Zugleich soll damit das Bewusstsein für eine gute Unternehmensführung erhöht werden.

Der Verwaltungsrat der LUBW hat am 19. Juli 2013 den Public Corporate Governance Kodex für landesbeteiligte Unternehmen in § 11 der Satzung der LUBW verbindlich eingeführt.

## **2. Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg**

Durch das „Gesetz zur Vereinigung der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg und der UMEG, Zentrum für Umweltmessungen, Umwelterhebungen und Gerätesicherheit Baden-Württemberg“ (LUBW-Gesetz) wurden die beiden Einrichtungen zum 1. Januar 2006 zur LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg fusioniert.

Die Aufgaben der LUBW sind in § 2 des LUBW-Gesetzes geregelt und werden in § 1 der Satzung der LUBW detailliert beschrieben. Die LUBW unterstützt die Landesregierung in Fragen des Umwelt-, des Natur- und des Strahlenschutzes, des technischen Arbeitsschutzes sowie der Anlagensicherheit und der Produktsicherheit. Zu den Aufgaben der LUBW gehören neben der Vollzugsunterstützung auch gutachterliche und konzeptionelle Tätigkeiten.

### **3. Geschäftsführung**

Die Leitung der Anstalt ist in § 5 des LUBW-Gesetzes und in § 6 der Satzung der LUBW geregelt.

Die Präsidentin wird vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft auf Vorschlag des Verwaltungsrats bestellt und abberufen.

Die Präsidentin vertritt die LUBW und führt die Geschäfte der Anstalt in Übereinstimmung mit der Satzung und den Beschlüssen des Verwaltungsrats nach wirtschaftlichen Grundsätzen. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nach Gesetz und Satzung nicht dem Verwaltungsrat zugewiesen sind.

### **4. Verwaltungsrat**

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats und dessen Aufgaben sind in § 6 und § 7 des LUBW-Gesetzes sowie in § 7 und § 8 der Satzung der LUBW geregelt.

Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft bestellt und abberufen werden. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft benannt, je ein Mitglied vom Ministerium für Finanzen, vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und vom Ministerium für Verkehr. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Interessen des Landes zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsrat berät die Präsidentin und überwacht deren Geschäftsführung.

Die Anstalt wird gegenüber der Präsidentin durch den Verwaltungsrat vertreten.

Der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen alle Geschäfte von grundsätzlicher Bedeutung sowie diejenigen, bei denen sich der Verwaltungsrat die vorherige Zustimmung vorbehalten hat.

### **5. Vergütungen**

#### **5.1. Geschäftsführung**

Frau Margareta Barth nimmt als Präsidentin die Aufgabe der Geschäftsführung der LUBW im Rahmen eines beamtenrechtlichen Dienstverhältnisses wahr. Die Besoldung richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorgaben bei der Bemessung der Vergütung. Die Präsidentin ist nach der Landesbesoldungsordnung B in Besoldungsgruppe B 6 eingruppiert.

## 5.2. Verwaltungsrat

Verwaltungsratsmitglied	Funktion	Vergütung in €	Sitzungs-geld in €
Minister Franz Untersteller MdL	Vorsitzender	1.300,-	100,-
Ministerialdirigentin Jutta Lück	Stellv. Vorsitzende	1.000,-	50,-
Ministerialrat Roland Brecht	Verwaltungsratsmitglied bis 12.10.2016	550,-	50,-
Ministerialdirigent Peter Fuhrmann	Verwaltungsratsmitglied	700,-	100,-
Ministerialdirigent Josef Kreuzberger	Verwaltungsratsmitglied	700,-	50,-
Ministerialdirigent Prof. Dr. Uwe Lahl	Verwaltungsratsmitglied ab 19.04.2016	430,-	-
Ministerialdirektor Wolfgang Reimer	Verwaltungsratsmitglied bis 08.06.2016	310,-	-
Ministerialrätin Dr. Andrea Rosenauer	Verwaltungsratsmitglied ab 15.11.2016	90,-	50,-

Sofern die Voraussetzungen im Einzelnen erfüllt sind, gilt für alle Verwaltungsratsmitglieder eine Ablieferungspflicht; für die beamteten Mitglieder gemäß § 5 der Landesneben-tätigkeitsverordnung, für die Mitglieder der Landesregierung nach den Beschlüssen des Ministerrats zur Ablieferungspflicht von Regierungsmitgliedern.

## 6. Frauenanteil

### 6.1. Führungspositionen

Der Anteil der Frauen in den Positionen Präsidentin, Abteilungs-, Referats- und Sachgebietsleitung beträgt 22 %.

### 6.2. Überwachungsorgan

Der Anteil der Frauen im Verwaltungsrat beträgt 23 %.

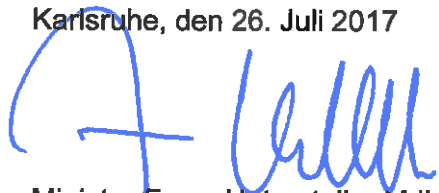
## 7. Entsprechenserklärung nach Ziffer 15 des PCGK

### Einhaltung des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg

Die Präsidentin und der Verwaltungsrat der LUBW erklären, dass sämtlichen Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg entsprochen wurde und diesen Empfehlungen auch künftig entsprochen wird.

Die Entsprechenserklärung, der Public Corporate Governance Bericht, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und in Auszügen der Lagebericht werden auf der Internetseite der LUBW unter „Über die LUBW – PCGK“ dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht.

Für den Verwaltungsrat der LUBW  
Karlsruhe, den 26. Juli 2017



Minister Franz Untersteller MdL  
Verwaltungsratsvorsitzender

Karlsruhe, den 14. Juni 2017



Margareta Barth  
Präsidentin